

**Satzung  
des  
foodactive – Das Ernährungsnetzwerk der Metropolregion Hamburg e.V.**

**§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „foodactive – Das Ernährungsnetzwerk der Metropolregion Hamburg“, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist Lüneburg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck / Aufgabe**

1. Zweck ist die Unterstützung der Wirtschaftsentwicklung in der Metropolregion Hamburg im Bereich der Ernährungswirtschaft. Dies soll unter Einbindung von Unternehmen der Nahrungsmittelproduktion, der Hochschulen und Forschungseinrichtungen, der Verpackungs- und Zulieferindustrien sowie sonstiger mit der Förderung der Ernährungswirtschaft befassten Organisationen und öffentlichen Einrichtungen (v.a. Wirtschaftsförderungen, Verbände, Kommunen und Landkreise) der Metropolregion Hamburg geschehen. Insbesondere durch Maßnahmen wie Informationsbereitstellung, Netzwerkbildung, beratende Hilfestellung, PR und Marketing soll die Ernährungswirtschaft in der Region unterstützt werden. Die räumliche Ausdehnung der Aktivitäten orientiert sich an dem Bedarf der Unternehmen. Der Verein ist auch offen für Mitglieder, die außerhalb der Metropolregion Hamburg ansässig sind, sofern sie den Vereinszweck befördern.
2. Der Verein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vernetzung der Unternehmen,
  - Verbesserung der Kooperation zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung,
  - Bereitstellung und Austausch von Informationen über marktseitige, technische, wissenschaftliche Entwicklungen,

- Durchführung von Veranstaltungen und Workshops,
- Unterstützung der Mitgliedsunternehmen durch Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen,
- Initiierung, Begleitung und finanzielle Unterstützung von wirtschaftsrelevanten Projekten und Aktivitäten mit Entwicklungspotenzial,
- Imageverbesserung der Ernährungswirtschaft,
- Standortprofilierung (national/international),
- Hinwirken auf eine langfristig tragfähige Struktur des Netzwerkmanagements in Zusammenarbeit mit der Süderelbe AG,
- Werbung neuer Mitglieder.

3. Der Verein ist nicht gemeinnützig tätig.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf niemanden durch dem Satzungszweck zuwiderlaufende Ausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch aus Vereinsvermögen.

5. Der Verein kann sich an Kooperationen, Organisationen oder Unternehmungen beteiligen, diese gründen und finanzieren oder unterstützen sowie nationalen/internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder dem Satzungszweck ähnliche Ziele verfolgen oder befördern.

### **§ 3 Mitgliedschaft / Kündigung**

1. Mitglied kann jede den Vereinszweck fördernde volljährige natürliche Person oder Körperschaft sein. Körperschaftliche Mitglieder können Firmen, Verbände, die Geschäftsstelle der Metropolregion, Kommunen und Landkreise, andere öffentliche Einrichtungen wie Wirtschaftsförderungen und sonstige juristische Personen sein. Die körperschaftlichen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch eine von ihnen benannte Person vertreten. Diese Person wird rechtlich behandelt wie ein persönliches Mitglied im Sinne der Satzung.

2. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an die Geschäftsführung zu richten. In dem Antrag ist anzugeben, wer die Vertretung im Verein ausüben soll. Ein späterer Wechsel in der Vertretung ist unverzüglich mitzuteilen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftliche Beschwerde

eingelegt werden, über die von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) bzw. der Auflösung (Körperschaft) des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Geschäftsführung erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Geld- oder Sachleistungen nicht erstattet. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für den gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft, insbesondere bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
5. Die Geschäftsführung kann Austauschmitgliedschaften beschließen, insbesondere solche, die der überregionalen Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher oder satzungszweckfördernder Ausrichtung dienen. Die Austauschmitgliedschaften sind von Mitgliedsbeiträgen befreit, soweit das auf Gegenseitigkeit beruht.

#### **§ 4 Finanzierung**

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Zuschüsse und Spenden, durch Erträge aus dem Satzungszweck entsprechenden Tätigkeiten des Vereins sowie durch Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, in der die Höhe der Mitgliedsbeiträge festgelegt sind. Aktionäre der Süderelbe AG aus dem Wirtschaftsbereich Ernährungswirtschaft können bis zum 31.12.2014 einen reduzierten Mitgliedsbeitrag in Höhe eines halben Jahresbeitrages laut aktueller Beitragsordnung bezahlen. Ab 01.01.2015 wird der volle Jahresbeitrag fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Die Mitglieder erhalten eine Rechnung.
4. Freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern, die über den jeweiligen Jahresbeitrag hinausgehen, können auf Verlangen des Zuwendungsgebers als zweckgebundene Spenden im Sinne des § 11 dieser Satzung behandelt werden.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und optional ein Steuerungsgremium.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus der Gesamtheit der Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder wenn es nach Auffassung des Vorstandes das Vereinsinteresse erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung geschieht durch einfachen Brief oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die vom Vorsitzenden festgelegt wird. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - b) die Erlassung der Beitragsordnung
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) Satzungsänderungen
  - e) die Auflösung des Vereins
3. Jedes Mitglied nach § 3 Abs. 1 hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt ist je ein Angehöriger des Mitgliedsunternehmens bzw. des körperschaftlichen Mitglieds, der aufgrund der Eintragung in das Handelsregister oder aufgrund einer Vollmacht im Sinne des § 3 Abs. 1 zur Vertretung berechtigt ist sowie natürliche Personen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6. Über Anträge kann nur wirksam beschlossen werden, wenn diese den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und gegebenenfalls bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

2. Zum Vorstand wählbar ist nur, wer Vereinsmitglied oder im Sinne § 3 Abs. 1 legitimer Vertreter eines Vereinsmitgliedes ist. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen, das in der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl für die verbleibende Amtsdauer bestätigt werden muss. Sofern ein Vorstandsmitglied seine Legitimation im Sinne des § 3 Abs. 1 verliert, scheidet er aus dem Vorstand aus. Scheiden innerhalb einer Wahlperiode zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so hat eine Nachwahl zum Vorstand innerhalb einer Frist von 8 Wochen, ggf. durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden einberufen werden. Die Einberufungsfrist soll zwei Wochen betragen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Die schriftliche Stimmabgabe verhandelter Vorstandsmitglieder ist zulässig, wenn der Beschlussvorschlag mit der Einladung zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen ordnungsgemäß übermittelt wurde.
5. Der Vorstand kann einzelne Beschlüsse auch schriftlich, in elektronischer Form oder Textform fassen. In diesem Fall hat der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende die übrigen Vorstandsmitglieder unter Mitteilung des

vorgeschlagenen Beschlusses und einer angemessenen Fristsetzung von mindestens fünf Werktagen um Rückäußerung zu bitten.

6. Dem Vorstand obliegen im Rahmen der Vereinsführung insbesondere die Vorbereitungen und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Entscheidung über Rechtsgeschäfte mit wesentlichen Verpflichtungen für den Verein (z.B. Beteiligung an Unternehmungen, Rechtsgeschäfte mit einem Nennwert von über 2.000,00 €).
7. Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer Themen oder Projekte Arbeitsgruppen berufen. Diesen können auch sachkundige Personen angehören, die nicht Vereinsmitglied sind.
8. Der Vorstand bestimmt für die Überprüfung der Kassengeschäfte für das vergangene Jahr einen Rechnungsprüfer.

### **§ 8 Steuerungsgremium**

1. Der Vorstand kann in Absprache mit der Geschäftsführung Mitglieder für das Steuerungsgremium (z.B. Lenkungskreis oder Kuratorium) berufen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Das Steuerungsgremium besteht aus Persönlichkeiten der Wirtschaft, der Politik und der Verwaltung, die im Sinne der Ziele des Vereins ehrenamtlich tätig sind.
2. Das Steuerungsgremium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Das Steuerungsgremium trägt aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen zur Erfüllung der Vereinsziele bei. Er gewährt dem Vorstand und der Geschäftsführung fachliche Unterstützung. Die Aktivitäten des Steuerungsgremiums werden mit dem Vorstand und der Geschäftsführung des Vereins abgestimmt.

### **§ 9 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand beruft zur Wahrnehmung der Vereinsarbeit einen Geschäftsführer. Zu dessen Aufgaben zählt die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins. Er wird dem

Vorstand von Seiten der Süderelbe AG im Rahmen deren Sonderrechts zur Wahl vorgeschlagen.

2. Vertrauliche Informationen über Belange Dritter (Geschäftsunterlagen, Projektunterlagen etc.) dürfen nur mit Zustimmung des Geschäftsführers und des Betroffenen weitergegeben und/oder verwendet werden.
3. Der Geschäftsführer hat bei folgenden Geschäften die Zustimmung des Vorstandes einzuholen:
  - a) Anschaffung und Investitionen, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich aller Haupt- und Nebenkosten im Einzelfall im Kalenderjahr und in der Gesamtverpflichtung mehr als 2.000,00 € betragen,
  - b) die Einstellung und Entlassung von Arbeitsnehmern.
4. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

## **§ 10 Zweckgebundene Spenden**

Werden dem Verein freiwillige Spenden ausdrücklich für einen bestimmten Zweck im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben zugewendet, so dürfen diese nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Verpflichtung des Vorstandes zur satzungsgemäßen Mittelverwendung bleibt unberührt.

## **§ 11 Auflösung**

1. Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von mindestens 25% der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach dem Ablauf von einer Stunde eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Süderelbe AG oder an eine dem ursprünglichen Vereinszweck möglichst ähnliche Einrichtung. Entsprechende Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit von der letzten Mitgliederversammlung zu fassen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.
2. Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02.08.2013 verabschiedet.

**Hamburg, den 02. August 2013**